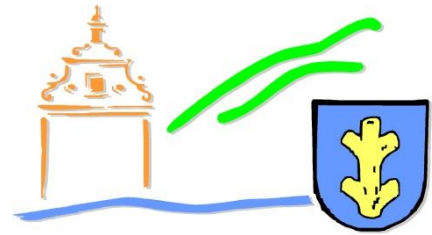


Stadt Schnaittenbach

junge Stadt mit Tradition



ÖFFENTLICHE SITZUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 23. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 31.03.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:37 Uhr
Ort:	Aula der Grund- und Mittelschule der Stadt Schnaittenbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Marcus Eichenmüller

Mitglieder des Stadtrates

Herr Uwe Bergmann, Zweiter Bürgermeister

Herr Manfred Schlosser, Dritter Bürgermeister

Herr Manfred Birner

Herr Gerald Dagner

Herr Liborius Gräßmann

Anwesend ab 19.16 Uhr

Herr Christian Hartmann

Herr Thomas Hottner

Herr Daniel Hutzler

Herr Harald Kausler

Frau Elisabeth Kraus

Herr Christian Müller

Anwesend ab 21.50 Uhr

Herr Markus Nagler

Herr Michael Ott

Herr Reinhold Strobl

Herr Georg Wendl

Herr Josef Werner

Schriftführer

Herr Dietmar Krisch

Verwaltung

Herr Markus Stiegler

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2022
2. Vorstellung Konzept E-Ladesäulen durch Hr. Böhmlehner und Beschluss über das weitere Vorgehen
3. Anschaffung eines Gewächshauses für den Kräutergarten
4. Betriebs- und Unterhaltungskostenabrechnung für das St. Vitusheim für das Kalenderjahr 2021
5. Erneuerung der Straßenbeleuchtung "Kindlaser Weg"
6. Beschaffung eines Nutzfahrzeuges für das Wasserwerk: Beschluss zur Auftragserteilung
7. Radweg Schnaittenbach - Holzhammer: Beschluss über die Übernahme der Unterhaltslast für den zu errichtenden Radweg
8. Sonstiges
 - 8.1 Freiflächenphotovoltaikanlage
 - 8.2 Mehrgenerationenpark

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 23. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Beginn der Sitzung gab der ehemalige Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins, Herr Wilhelm Meier, seinen in der Sitzung am verliehenen Heimat- und Kulturpreis zurück. Zur Begründung führte er an, dass ihm auf Grund kritischer Worte bezüglich des Kräutergarten der ihm auf Lebzeiten für den Garten zugesicherte Eingangsschlüssel entzogen worden ist. Dem 1. Bürgermeister Eichenmüller warf er vor, ihm seine Ehre genommen zu haben. Aus diesem Grund musste die Rückgabe des Preises seiner Ansicht nach zwangsläufig erfolgen.

1. Bürgermeister Eichenmüller brachte zum Ausdruck, dass er die Rückgabe des Heimat- und Kulturpreises bedauere. Den Vorwurf, ihm (Herrn Meier), die Ehre genommen zu haben, wies er strikt zurück.

Der Austausch der Schlösser war erforderlich geworden, da diese nicht mehr einwandfrei sperrten und es außerdem nicht mehr möglich war festzustellen, wie viele Personen im Besitz eines Schlüssels für das Kräutergartengebäude waren.

Da der OGV Pächter des Gebäudes ist, hat der 2. Vorstand des OGV, der interimsmäßig derzeit den OGV führt, eine entsprechende Anzahl von den neuen Schlüsseln erhalten.

Herr Meier musste sich deshalb an den 2. Vorsitzenden wenden, falls er einen neuen Schlüssel für das Gebäude haben möchte.

1. Bürgermeister Eichenmüller wies darauf hin, dass für Herrn Meier im Rathaus ein Schlüssel für das Zugangstor zum Kräutergarten zu Abholung bereit liegt, dieser jedoch noch nicht abgeholt worden sei.

Herr Meier äußerte zum Schluss den Wunsch, dass der Kräutergarten weiterhin im Besitz des OGV bleiben sollte und wünschte alles Gute für den Garten der Sinne.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.02.2022

3. Bürgermeister Schlosser merkte an, dass beim Tagesordnungspunkt 13 „Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung des Holders für den Bauhof“, die von der Verwaltung genannte Höhe der Reparaturkosten (2.500 Euro) in der Niederschrift ergänzt werden soll.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der beantragten Änderung zu und genehmigte die weitere Sitzungsniederschrift vom 24.02.2022 ohne Einwände.

(Anmerkung: Die Stadträte Gräßmann und Nagler waren zur Sitzung noch nicht erschienen.)

202

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

2 Vorstellung Konzept E-Ladesäulen durch Hr. Böhmlehner und Beschluss über das weitere Vorgehen

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Bürgermeister Eichenmüller den Geschäftsführer der Firma RegioGrünStrom GmbH & Co. KG, Herrn Böhmlehner, begrüßen. Dieser stellte dem Gremium anhand einer Powerpoint-Präsentation zunächst die Firma und deren Tätigkeitsbereiche vor.

Anschließend informierte er über die E-Ladesäule.

Im Falle einer Auftragserteilung durch die Stadt Schnaittenbach zur Errichtung einer E-Ladesäule würde die Firma die Projektierung, den Netzanschluss, die Errichtung der Ladesäule sowie deren Betrieb übernehmen.

Die Stadt müsste nur bei der Standortsuche, bei den Erdbau- und Beschilderungsarbeiten mit dem Bauhof unterstützend tätig werden, sowie einen Investitionskostenzuschuss leisten.

Dieser ist von der Höhe des Förderzuschusses abhängig, der bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen kann. Der maximale Investitionskostenzuschuss für die Stadt ist aber begrenzt auf maximal 2.500, -- Euro.

Ohne Förderung belaufen sich die Kosten für die Errichtung einer Ladesäule auf 200.000 €.

Die Firma verpflichtet sich durch einen Nutzungsvertrag, die Ladesäule mindestens 6 Jahre zu betreiben.

An einer Ladesäule können 2 E-Autos gleichzeitig geladen werden mit je einer Leistung von 22 KW. Die Bezahlung erfolgt bei Spontanladungen per Smartphone, andernfalls durch eine Kundenkarte eines Ladeverbundes.

Mit der Verwaltung erfolgte bereits eine Besichtigung von möglichen Standorten.

Diese sind:

- Netto-Parkplatz. Nicht ideal, da Netzanschlusskosten sehr hoch sind; Abstimmung mit Nettobetreiber erforderlich und Beschränkung auf Nettokunden
- Parkplätze entlang der B 14 in der Nähe des Rathauses. Hier müsste vorab mit den Anwohnern gesprochen werden, Parken nur in einer Richtung möglich
- Parkplatz Grund- und Mittelschule. Wäre ideal, da die Möglichkeit eines festen Kundenstammes besteht (Lehrer, Sporthallennutzer)

Nach Auffassung von Herrn Böhmlehner wäre der Schulparkplatz am besten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet.

3. Bürgermeister Schlosser erkundigte sich nach dem Realisierungszeitraum. Laut Herrn Böhmlehner wäre eine Fertigstellung noch in diesem Jahr möglich.

Auf Nachfrage von Stadträtin Kraus, was nach den garantierten 6 Jahren Betriebszeit mit der Ladesäule geschieht, erhielt sie die Antwort, dass sich der Vertrag, vorausgesetzt, es erfolgt keine Kündigung, automatisch um jeweils 1 Jahr verlängert.

2. Bürgermeister Bergmann zeigte sich überzeugt von dem Projekt.

Stadtrat Hutzler sprach sich gegen den Standort Netto-Parkplatz wegen der Ausrichtung der Vituskirchweih aus. Außerdem wollte er wissen, wer sicherstellt, dass die Parkplätze vor den Ladesäulen nur von E-Autos benutzt werden. Hierfür sei die Polizei zuständig, erhielt er als Antwort.

Stadtrat Hottner schlug vor, die Parkplätze bei der Kirche und vor dem Rathauseingang in die Prüfung der geeigneten Standorte mit einzubeziehen. Der Schwerbehindertenparkplatz vor dem Rathaus könnte in den Rathaus hinterhof verlegt werden, da sich dort auch der barrierefreie Zugang für das Rathaus befindet.

Nach Auffassung von Stadtrat Hutzler sollte heute schon ein Beschluss zur Errichtung einer Ladesäule erfolgen, da augenscheinlich alle Stadtratsmitglieder diesem Projekt positiv gegenüberstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt, einen E-Ladepunkt mit der Firma RegioGrünStrom GmbH & Co. KG aus Erlbach auf dem Parkplatz der Grund- und Mittelschule Schnaittenbach zu errichten. Der maximale Investitionskostenzuschuss für die Stadt Schnaittenbach beträgt 2.500,00 Euro.

(Anmerkung: Während der Beratung zu dem Tagesordnungspunkt erschien Stadtrat Gräßmann gegen 19.16 Uhr zur Sitzung)

203

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

3 Anschaffung eines Gewächshauses für den Kräutergarten

Herr Fritzsche stellte dem Gremium seinen Sachvortrag vor. Er verwies auf die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 26.11.2021. Dort wurde bereits eine Erneuerung des Gewächshauses besprochen und für 2023 geplant. Aufgrund möglicher Förderungen und der zu erwarteten Preissteigerungen wurde diese Umsetzung bereits für 2022 angedacht.

Das in die Jahre gekommene und nur aus Kunststoff bestehende Hobbyhaus des Obst- und Gartenbauvereins (OGV) weist erhebliche Mängel auf. Zu diesen zählen: Austritt von Weichmacher, kaputte Dach-, Seitenfenster und Abdeckungen, schlechte Lüftung, teilweise defekter Rahmen, verzogene Tür, Undichtigkeit. Dadurch kommt es zu hohen Heizkosten. Im Winter ist eine zusätzliche Einhausung mittels Noppenfolie notwendig, die auch nur eine Notlösung darstellt. Durch die schlechte Lüftung ist keine Sommernutzung möglich. Zusätzlich besteht Platzmangel. Um diesen auszugleichen, sind andere unzweckmäßige Lagerungen bei der Familie Nagler, im Holzhaus und im Wintergarten des Kräutergartens notwendig.

Bei der Lagerung Nagler ist es zu feucht und dunkel. Dadurch kommt es zu Pilzbefall.

Das Holzhaus bietet trotz Isolierung keine Frostsicherheit. Im Wintergarten entsteht Feuchtigkeit. Dies ist schädlich für die Holzfenster und es kommt auch hier zu Schädlingsbefall.

Bei Zusammenkünften besteht für den OGV Platzmangel.

Der Wert der eingelagerten Pflanzen beträgt ca. 7.000 €. Darunter befinden sich viele Raritäten, die nur in botanischen Gärten zu finden sind.

Bei einer evtl. Reparatur ist es fraglich, ob überhaupt noch Ersatzteile erhältlich sind und ob es technisch möglich ist. Aufgrund der Vielzahl von Mängeln ist das Kosten-/Nutzenverhältnis in Frage zu stellen.

Das neue Gewächshaus ist aus Aluminium, die Verglasung aus 16 mm Stegdreifachplatten. Die Abmessungen betragen 752x400x317 cm. Die Seitenwände haben eine Höhe von 195 cm. Die Garantien für Aluminium betragen 20 Jahre, für die Stegdreifachplatten 10 Jahre gegen Lichtdurchlässigkeit und Hagelschaden.

Entsprechende Firmen zu finden, war aufgrund der Größe des Gewächshauses schwierig. Kleinere Gewächshäuser wiederum waren nur Hobbyhäuser.

Noch größere Gewächshäuser als das Angebotshaus wären dann richtige Profihäuser gewesen, die aufgrund von Platzmangel und der Anschaffungskosten nicht in Betracht kommen.

Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebots angefragt. Die Firma WAMA gab als einzige ein Angebot zum Preis von 12.773,00 € (brutto) inkl. Aufbau ab.

Aufgrund der Empfehlung von Fachfirmen wurde zunächst mit einem Streifenfundament für das Gewächshaus geplant. Für die Fundamenterstellung gaben zwei Firmen ein entsprechendes Angebot ab. Bei der wirtschaftlichsten Firma betrug der Angebotspreis insgesamt 12.250 €.

Aufgrund eines Hinweises in der Fraktionsvorsitzersbesprechung wurde ein Punktfundament ins Auge gefasst. Die Firma WAMA gab dazu ein Angebot i. H. v. 1.896,00 € ab. Allerdings sind dazu Vor- und Nacharbeiten sowie eine zusätzliche Isolierung des Bodens bauseits notwendig. Die hierfür förderfähigen Materialkosten werden auf ca. 400,00 € geschätzt, die nicht förderfähigen Kosten des eigenen Bauhofpersonals auf ca. 1.000,00 €. Somit wäre das Punktfundament zu bevorzugen.

Die förderfähigen Gesamtkosten für das Gewächshaus inkl. Punktfundament belaufen sich somit auf ca. 15.069,00 € (vorher 23.773,00 €).

Bei der Förderung kommt der bereits bewilligte Maximalbetrag i. H. v. 10.000,00 € in Ansatz. Somit verbleiben bei der Stadt Restkosten ohne Personaleinsatz i. H. v. 5.069,00 € (vorher 13.773,00 €).

Stadtrat Hottner befürwortete die Beschaffung des Gewächshauses aufgrund der Erhaltung der Attraktivität des Kräutergartens und der Einsparung an Heizkosten.

Stadträtin Kraus merkte an, dass man beim Charakter des Kräutergartens bleiben und nicht in Richtung botanischen Garten gehen sollte. Die verbleibenden Restkosten stehen allerdings im Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Stadtrat Hutzler wollte wissen, ob mit dem OGV über die Beschaffung des Gewächshauses gesprochen wurde und wie es mit Ausschank und Führungen weitergeht.

Mit dem Vorstand des OGV wurde über die Beschaffung gesprochen. Dieser stimmte dem zu. Die Führungen finden weiterhin durch Frau Götz statt. Der Ausschank liegt in den Händen des OGV.

Stadtrat Werner gab einen Rückblick auf die Entstehung des Kräutergartens und die damit verbundenen Arbeitseinsätze des Bauhofes. Für die Anschaffung des Gewächshauses gab er seine Zustimmung. Allerdings sollten die Fundamente in Eigenleistung durch den Bauhof erstellt werden.

Wegen des reibungsloseren Aufbaus und der Gewährleistung für das Gewächshaus wäre es jedoch sinnvoller, die Fundamente auch durch die Firma erstellen zu lassen.

Stadtrat Kausler wollte wissen, ob die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück eingehalten werden und wer den Rückbau des alten Gewächshauses übernimmt.

Herr Stiegler antwortete, dass es sich nur um ein Nebengebäude handelt. Die mittlere Wandhöhe ist <3 m und somit sind keine Abstandsflächen einzuhalten. Ein Bauantrag ist nicht erforderlich, da die Fläche < 50 m² ist.

Stadtrat Strobl fragte nach, ob die Zufahrt zur Baustelle geklärt sei.

1. Bürgermeister Eichenmüller bestätigte, dass die Zufahrt möglich sei.

Stadtrat Dagner fragte nach, ob es aufgrund des bestehenden Pachtvertrages überhaupt möglich sei, ein neues Gewächshaus aufzustellen.

Es ist möglich, da gem. Pachtvertrag nur das Kräutergartengebäude an den OGV verpachtet ist.

Stadtrat Bergmann merkte an, dass es Unwägbarkeiten bzgl. des Ausschanks und der Zukunft des OGV sowie über die künftige Nutzung des Kräutergartens gäbe.

1. Bürgermeister Eichenmüller antwortete, dass dies Sache des OGV sei und nicht in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung liege.

Stadtrat Schlosser gab im Hinblick auf die Zukunft an, dass es dem Gremium klar sein sollte, dass der Kräutergarten nicht einfach geschlossen werden kann. Mehrere Vereinsmitglieder haben ihm auch bestätigt, dass eine Neuanschaffung sinnvoll wäre.

Außerdem merkte er an, dass nicht vom eigentlichen Thema „Ankauf eines Gewächshauses“ abgeschweift werden solle.

Er beantragte daher nach der Geschäftsordnung die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach stimmt der Beschaffung des Gewächshauses und der Fertigung des kostengünstigeren Punktfundamentes zu. Die Kosten hierfür betragen insgesamt ca. 15.069,00 Euro brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.

204

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

4 Betriebs- und Unterhaltungskostenabrechnung für das St. Vitusheim für das Kalenderjahr 2021

Nach § 4 des Vertrages zwischen der Stadt Schnaittenbach und der Kath. Kirchenstiftung Schnaittenbach St. Vitus trägt die Stadt Schnaittenbach 30 % der für das Erdgeschoss angefallenen Betriebskosten nach Abzug der Mieteinnahmen.

Die von der Kirchenverwaltung erstellte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021 wurde vorgelegt und geprüft.

Aus der Abrechnung haben sich umlagefähige Kosten in Höhe von insgesamt 17.054,31 € ergeben. Der Anteil der Stadt Schnaittenbach beläuft sich somit auf 5.116,29 €.

Beschluss:

Die für die Stadt Schnaittenbach anfallenden Unterhaltskosten für das Vitusheim für das Kalenderjahr 2021 in Höhe von insgesamt 5.116,29 € werden hiermit beschlussmäßig festgestellt und anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrag anzuweisen.

(Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung befand sich Stadtrat Müller nicht im Sitzungssaal)

205

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

5 Erneuerung der Straßenbeleuchtung "Kindlaser Weg"

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, sukzessive die veralteten Straßenleuchten auf stromsparende LED-Technik umzurüsten.

Von der Stadtverwaltung wurden in Absprache mit der Fa. Bayernwerk 16 veraltete (30 – 40 Jahre) Straßenbeleuchtungsträger im Bereich "Kindlaser Weg" für die Umrüstung auf LED Siteco SL Mini 27 Watt 4000 K sowie 16 LED-Umrüstsätze für die Pilzleuchten (siehe Übersicht Brennstellen) ausgewählt.

Die Kosten für die komplette Umrüstung der Brennstellen (inkl. 10 € Rabatt je Brennstelle) beträgt lt. Angebot der Fa. Bayernwerk 10.055,50 € brutto.

Die Umrüstung der alten Straßenleuchten auf die neue LED-Technik bringt eine enorme Energie- und Kosteneinsparung. Die Amortisation der Umrüstungskosten beträgt ca. 5 Jahre.

Der Bauausschuss der Stadt Schnaittenbach empfiehlt dem Stadtrat, die von der Verwaltung vorgeschlagenen 32 Brennstellen alter Art auf neue LED-Technik mit Gesamtkosten von 10.055,50 € brutto umzurüsten.

Stadtrat Kausler möchte aufgrund der ständig zunehmenden Lichtverschmutzung grundsätzlich den möglichen Einbau von Bewegungsmeldern in die Straßenleuchten geklärt haben.

Stadtrat Strobl stellte in Frage, ob die Anwohner einer Straße mit der Anbringung solcher Leuchten überhaupt einverstanden seien. Es sollte zunächst eruiert werden, wo entsprechende Leuchten bereits eingesetzt werden und welche Erfahrungen damit gemacht worden seien.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straßenbeleuchtung, gemäß dem Angebot der Fa. Bayernwerk zu erneuern. Die Gesamtkosten betragen 10.055,50 € brutto.

206

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

6 Beschaffung eines Nutzfahrzeuges für das Wasserwerk: Beschluss zur Auftragserteilung

In der Stadtratssitzung am 17.02.2022 wurde beschlossen, erneut Preise /Angebote für Nutzfahrzeuge einzuholen, da die Ausschreibung kein Ergebnis gebracht hat.

Die eventuell abgegebenen Angebote sind dann im Ergebnis den Fraktionsvorsitzenden vorzustellen und das Fahrzeug anschließend zu beschaffen.

Die Angebotseinholung erbrachte kurzfristig 2 verfügbare Nutzfahrzeuge (siehe Anlage).

Nach Prüfung durch das Wasserwerk und die Verwaltung sind beide Fahrzeuge gleichermaßen geeignet.

Die Verwaltung schlug den Fraktionsvorsitzenden (bzw. den auf die Sitzung entsandten Vertretern) am 16.03.2022 die Beschaffung des Nutzfahrzeugs „Ford Transit“ zu einem Preis von 31.008,41 EUR (NETTO) zzgl. MWSt vor, da dies das wirtschaftlichste und sinnvollste Angebot sei. Diese stimmten der Beschaffung zu.

Es werden nur noch Kosten für die Rundumwarnleuchten entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Kauf eines Nutzfahrzeuges „Ford Transit“ zu einem Preis von 31.008,41 EUR (netto) zzgl. MWSt.

207

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

7 Radweg Schnaittenbach - Holzhammer: Beschluss über die Übernahme der Unterhaltslast für den zu errichtenden Radweg

Förderprogramm:

Der Bund baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen. Durch die damit mögliche wirksame Entflechtung der Verkehrsarten wird eine Verminderung der Zahl der Unfälle mit Beteiligung ungeschützter Verkehrsteilnehmer, eine Verbesserung der Verkehrsqualität und eine Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten angestrebt.

Radwege können, gemäß den Grundsätzen des Bundes für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen, durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern

- dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten ist,
- bautechnisch möglich ist,
- wirtschaftlich sinnvoll ist,
- ein Radweg an der Bundesstraße noch nicht vorhanden ist,
- der Weg der Bundesstraße so zugeordnet ist, dass er in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang zur Bundesstraße steht,
- er vom Radverkehr angenommen wird,
- eine Verringerung eines zusätzlichen Flächenbedarfs bewirkt wird.

Zur Einbeziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in die Baulast der Stadt Schnaittenbach im Nahbereich der Bundesstraße 14 wird zur sinnvollen Erweiterung und Ergänzung (Lückenschluss) im Radwegenetz, der die Bundesstraße B14-begleitende Radweg von Wernberg-Köblitz kommend, über Holzhammer – Stadlgasse bis hin zum Abzweig Brücke bei der Kläranlage auf einer Länge von ca. 2 km durch Bundesmittel weitergebaut.

Der neu zu bauende Radweg wird Bestandteil einer Radwegeverbindung entlang der B14 und schließt insoweit eine Lücke im überörtlichen Radwegenetz (u. a. „Panneuroparadweg“).

Ausbau:

Der Ausbau erfolgt im Bereich und in der Länge der in der Anlage beigefügten Skizze. Die Ausbaubreite beträgt insgesamt 4,50 m (3 m Asphaltbreite zzgl. 0,75m Bankett beidseits). Aufgrund des mit den Anliegern vereinbarten Grunderwerbs von 6 m Breite entlang der Trasse verbleibt ein Raum von ca. 1,50 m städtischen Grundes, in dem zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Wasser- oder Abwasserleitungen verlegt werden können, ohne dass die Asphaltdecke des Weges geöffnet werden muss.

Zuständigkeiten:

Die staatliche Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Ausbaumaßnahme einschließlich der Leistungen für die Erstellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zuständig und schafft in

Kooperation mit der Stadt, soweit nicht bereits geschehen, die rechtlichen Voraussetzungen (naturschutzfachliche Zustimmung etc.) für den Bau.

Diese planerischen Leistungen erbringt die Straßenbauverwaltung unentgeltlich.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

Der etwaig für die Baumaßnahme notwendige Grunderwerb wird von der Stadt im eigenen Zuständigkeitsbereich durchgeführt.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Straßenbauverwaltung. Diese übernimmt auch die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Ökokataster gemäß dem BayNatSchG.

Kosten:

Die Straßenbauverwaltung trägt alle Bau-/Herstellungskosten für den Ausbau in der für eine kombinierte Nutzung durch den Radverkehr und den bereits vorhandenen Verkehr (z. B. land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr) erforderlichen Breite und Befestigung nach dem Technischen Regelwerk.

Die Kosten für Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger des Weges zur Last. Die Kosten der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr – es handelt sich nicht um eine amtliche Beschilderung im Sinne des § 5b StVG – trägt die Straßenbauverwaltung.

Eigentum und Unterhalt:

Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.

Die Stadt stimmt der Errichtung und der unbefristeten und unwiderruflichen Nutzung des Weges für den öffentlichen Radverkehr zu.

Die Stadt bleibt Baulastträger des Weges. Der Stadt obliegt die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherungspflicht für den Weg.

Weiteres Vorgehen:

Herr BD Noll vom StaBA wurde darüber informiert, dass die Stadt Schnaittenbach die Unterhaltslast des neu zu bauenden Radweges (wie auch bereits B-14 → Holzhammer Schloßstraße) nach Abschluss der Baumaßnahmen übernehmen wird.

Die Ausschreibung leitet er umgehend in die Wege, so dass der Maßnahmenbeginn und je nach Ausschreibungsergebnis auch das Maßnahmenende noch 2022 sein kann.

Die entsprechende Kostenübernahmevereinbarung zu den Bau- und Unterhaltskosten sollte dem StaBA schnellstmöglich übersandt werden.

Stadtrat Werner fragte nach, ob der im zukünftigen Radweg verlaufende Kanal in Holzhammer auf mögliche Schäden überprüft worden sei. Laut Herrn Stiegler erfolge eine Überprüfung, wie bei allen anderen Baumaßnahmen auch, bei Beginn der Bauarbeiten.

Des Weiteren wollte Stadtrat Werner wissen, ob auf die Anlieger des Radweges anlässlich des Ausbaus Kosten zukommen. Herr Stiegler verneinte dies.

Außerdem erkundigte sich Stadtrat Werner, ob das bereits ausgebaute Teilstück der Straße von der Einmündung in die B 14 bis zur Waldbrücke ebenfalls verbreitert werde. Dies ist nicht der Fall, lautete die Antwort von Herrn Stiegler.

Darüber hinaus wollte Stadtrat Werner noch wissen, ob entlang der Kreisstraße ebenfalls ein Radweg angelegt werde. Davon ist nichts bekannt und falle außerdem in die Zuständigkeit des Landkreises.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Kostenvereinbarung zu den Bau- und Unterhaltskosten des neu zu bauenden Radweges parallel zur B14 zwischen Holzhammer Stadlgasse und Schnaittenbach Brücke Abzweigung Kläranlage zuzustimmen.

Die Baukosten trägt demnach die Straßenbauverwaltung, die folgenden Unterhaltslasten fallen der Stadt Schnaittenbach zu (Verkehrszeichen, Wegeunterhalt etc.).

Daneben trägt die Stadt Schnaittenbach die Grunderwerbskosten und die aus dem Grunderwerb resultierenden Nebenkosten (Notar, Vermessung etc.).

Der Entwurf der Vereinbarung (nur noch, um die Flurstücknummern der Wegeflächen zu ergänzen) liegt als wesentlicher Bestandteil des Beschlusses bei (Anlage 1)

208**Einstimmig beschlossen****Ja 16 Nein 0**

8 Sonstiges

8.1 Freiflächenphotovoltaikanlage

2. Bürgermeister Bergmann erkundigte sich nach dem Sachstand für die Festlegung von Kriterien für neu zu erstellende Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

1. Bürgermeister Eichenmüller informierte über die Einbeziehung von Herrn Prof. Brautsch zur Unterstützung der Verwaltung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.000,00 Euro.

Bergmann merkte an, dass der Auftrag zur Erstellung des Kriterienkataloges ausdrücklich an die Verwaltung erteilt worden sei. Außerdem wurde weder der Stadtrat noch ein Ausschuss über die Einbeziehung von Prof. Brautsch und die dadurch anfallenden Kosten informiert.

8.2 Mehrgenerationenpark

Stadtrat Hutzler bat um Auskunft über den Sachstand beim Mehrgenerationenpark beim Bürgerwald.

1. Bürgermeister Eichenmüller berichtete, dass momentan wegen des hohen Krankheitsstandes im Rathaus die Angelegenheit noch nicht weiterbearbeitet werden konnte. Es ist jedoch demnächst ein Gespräch mit den Antragstellern vorgesehen, um mit ihnen deren Vorstellungen und Vorschläge in Erfahrung zu bringen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller um 20:37 Uhr die öffentliche 23. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Marcus Eichenmüller
Erster Bürgermeister

Dietmar Krisch
Schriftführung

Anlage 1

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

S1-4321.1 B 14

Registatur-Nr.:

Bundesstraße 14	von Abschnitt 1320 ca. Station 2,200 (Klärwerk)	bis Abschnitt 1340 Station 0,000	Ort: Schnaittenbach	Jahr: 2022
Vereinbarung über den Ausbau, die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht eines öffentlichen Feld- und Waldweges für den öffentlichen Radverkehr				

Präambel

Der Bund baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Bundesstraßen. Durch die damit mögliche wirksame Entflechtung der Verkehrsarten wird eine Verminderung der Zahl der Unfälle mit Beteiligung ungeschützter Verkehrsteilnehmer, eine Verbesserung der Verkehrsqualität und eine Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten angestrebt. Radwege können gemäß den Grundsätzen des Bundes für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten, bautechnisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll, ein Radweg an der Bundesstraße noch nicht vorhanden ist und der Weg der Bundesstraße so zugeordnet ist sowie in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang zur Bundesstraße steht, dass er vom Radverkehr angenommen wird, und eine Verringerung eines zusätzlichen Flächenbedarfs bewirkt wird. Zur Einbeziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in der Baulast der Stadt Schnaittenbach im Nahbereich der Bundesstraße 14 wird zur sinnvollen Erweiterung und Ergänzung (Lückenschluss) im Radwegenetz längs der Bundesstraße daher folgende Vereinbarung geschlossen:

Anlage:

1 Übersichtslageplan

Vereinbarung

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
- Straßenbauverwaltung –

und

der **Stadt Schnaittenbach**
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Marcus Eichenmüller
- Stadt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarungspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B14 einen bestehenden, abseits der B14 verlaufenden, öffentlichen Feld- und Waldweg zur Nutzung für den öffentlichen Radverkehr auszubauen. Der Weg wird Bestandteil einer Radwegeverbindung entlang der B14 und schließt insoweit eine Lücke im überörtlichen Radwegenetz (u. A. „Panneuroparadweg“).
2. Gegenstand der Vereinbarung ist der radverkehrstaugliche Ausbau, die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den abseits der B14 verlaufenden öFW einschließlich der Zustimmung der Stadt zu dieser Mitbenutzung.
3. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise auf 3,0 m Breite, zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Die Maßnahme wird wie folgt unterteilt:
 - a) **Grundstück Fl.Nr. 239, Gemarkung (bitte ergänzen)**: entspricht Abschnitt 1320, Station 2,200 (Klärwerk) bis Abschnitt 1340, Station 0,000 der B 14: Ausbau des bestehenden öFW für den öffentlichen Radverkehr auf ca. 1,9 km Länge.
4. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach beigefügtem Übersichtslageplan.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

1. Grundlagen der Vereinbarung sind
 - a) Das Bundesfernstraßengesetz und die Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes.
 - b) das Bayerische Straßen- und Wegegesetz
 - c) Planungsunterlagen der Straßenbauverwaltung

§ 3

Durchführung der Maßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Ausbaumaßnahme einschließlich der Leistungen für die Erstellung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zuständig und schafft in Kooperation mit der Stadt, soweit nicht bereits geschehen, die rechtlichen Voraussetzungen (naturschutzfachliche Zustimmung etc.) für den Bau. Diese planerischen Leistungen erbringt die Straßenbauverwaltung unentgeltlich. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme haftet die Straßenbauverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
3. Der etwaig für die Baumaßnahme notwendige Grunderwerb wird von der Stadt im eigenen Zuständigkeitsbereich durchgeführt.
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Straßenbauverwaltung. Diese übernimmt auch die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Ökokataster gemäß dem BayNatSchG.

§ 4

Kostentragung

1. Die Straßenbauverwaltung trägt alle Bau-/Herstellungskosten für den Ausbau in der für eine kombinierte Nutzung durch den Radverkehr und den bereits vorhandenen Verkehr (z. B. land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr) erforderlichen Breite (3,0 m Asphaltbreite zuzüglich

beidseitiger 0,75 m breiter standfester Bankette) und Befestigung nach dem Technischen Regelwerk.

2. Die Kosten für Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger des Weges zur Last.
3. Die Kosten der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr – es handelt sich nicht um eine amtliche Beschilderung im Sinne des § 5b StVG – trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 5

Oberflächenentwässerungsanlagen

Das auf dem öFW anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig versickert bzw. über die vorhandenen Entwässerungsanlagen abgeleitet.

§ 6

Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Stadt für gemeindliche und sonstige Leitungen soweit nicht Dritte zur Tragung verpflichtet sind.

§ 7

Grunderwerb

1. Für den Fall, dass Grunderwerbskosten anfallen, trägt diese die Stadt.
2. Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG / Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
3. Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten werden wie die Grunderwerbskosten nach Absatz 1 getragen.
4. Soweit eine Vermessung erforderlich wird, wird die („Kataster-„)Vermessung von der Stadt beantragt. Die anfallenden Vermessungskosten werden nach Absatz 1 getragen.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG.

§ 9

Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung des Weges ist nicht Bestandteil der Straßenbaulast und daher nicht Aufgabe der Straßenbauverwaltung. Wünscht die Stadt eine Beleuchtung des Weges oder von Teilen davon, trägt sie die Kosten.

§ 10

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung jeweils auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung.

§ 12

Eigentum, Baulast, Unterhaltung, Verkehrssicherung

1. Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.
2. Die Stadt stimmt der Herrichtung und unbefristet und unwiderruflichen Nutzung des Weges für den öffentlichen Radverkehr zu.
3. Die Stadt bleibt Baulastträger des Weges. Der Stadt obliegt die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherungspflicht für den Weg.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat Schnaittenbach hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt:

Stadt Schnaittenbach
Schnaittenbach,

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Amberg,

Eichenmüller

1. Bürgermeister

Noll

Baudirektor